

Jägerprüfung-NW: Software-Lizenzvertrag

Programm zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung in Nordrhein-Westfalen

BITTE LESEN SIE DIESEN LIZENZVERTRAG SORGFÄLTIG DURCH, BEVOR SIE DIE BEIGEFÜGTE SOFTWARE VERWENDEN. WENN SIE MIT DEM LIZENZVERTRAG NICHT EINVERSTANDEN SIND, DÜRFEN SIE DIE SOFTWARE NICHT VERWENDEN. WENN SIE AUF DIE TASTE <ANNEHMEN> KLICKEN, ERKLÄREN SIE IHR EINVERSTÄNDNIS MIT DEN BESTIMMUNGEN DES FOLGENDEN LIZENZVERTRAGES.

§1 Lizenz zum Zweck der Demonstration

Eine erste Lizenz wird für drei Tage erteilt. Sie dient ausschließlich der Demonstration:

1. Der Lizenznehmer soll sich einen Überblick über Leistungen der Software verschaffen und ihren Nutzen für sich bewerten, so daß er eine Entscheidung über den Erwerb einer Lizenz treffen kann.
2. Der Lizenzgeber möchte sich vor einer umständlichen Rücknahme sowie der sich daraus ergebenden Möglichkeit zur Erschleichung der Softwarelizenz schützen. Die Demonstrationszeit ist dem Funktionsumfang des Programms entsprechend bemessen, daß kein Anspruch auf Rücknahme aus dem Fernabsatzgesetz begründet werden kann.
3. Nach Ablauf der Probelizenz deaktiviert sich das Programm.

§2 Reguläre Lizenz auf Zeit

Eine Lizenz wird zeitlich befristet erteilt und endet zum vereinbarten Zeitpunkt, in der Regel ein Jahr nach Erteilung. Nach dem Entrichten der Lizenzgebühr erhält der Lizenznehmer seinen persönlichen Schlüssel. Dieser aktiviert die mit dem Namen des Lizenznehmers personalisierte Programm-Kopie auf dem Computer mit der in der Lizenz bezeichneten Computer-ID bis zum Ablaufdatum der Lizenz. Wechselt der Lizenznehmer seinen Computer, erhält er auf Anfrage kostenlos einen neuen Schlüssel. Nach Ablauf der Lizenz kann eine Anschlußlizenz erworben werden.

§3 Verwendung

Der Lizenzgeber überträgt dem Lizenznehmer das Recht, die beigefügte Software gemäß dieses Lizenzvertrages zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung zu verwenden.

§4 Beschränkungen / Ende

Das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der Software beschränkt sich auf die in §1 - §3 aufgeführten Nutzungsrechte. Weitere Rechte werden nicht übertragen, insbesondere nicht:

1. Der Lizenznehmer erhält kein ausschließliches Nutzungsrecht an der Software, keine Eigentums- oder sonstigen Rechte.
2. Die Software enthält interne Passwörter. Der Lizenznehmer darf keine solchen Passwörter eingeben, ändern oder entfernen (lassen).

3. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Software weder zurückzuentwickeln, noch in irgendeine für Personen wahrnehmbare Form zu bringen oder von der Software abgeleitete Werke zu erstellen.

Diese Lizenz endet zum vereinbarten Datum oder sofort und ohne Benachrichtigung des Lizenzgebers, wenn der Lizenznehmer gegen die Bestimmungen dieses Lizenzvertrages verstößt. Die Software muß dann gelöscht werden.

§5 Gewährleistung / Schadensersatz

Teile der Daten (Fragen) wurden dem Lizenznehmer von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellt und sorgfältig für das Programm aufbereitet. Die Software wurde nach dem gegenwärtigen Stand der Technik entwickelt und sorgfältig geprüft. Fehler in der Software oder den gespeicherten Daten können dennoch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Der Lizenzgeber gibt keine Zusicherung für die Richtigkeit der im Programm enthaltenen Fragen und Gesetzestexte. Der Lizenznehmer kann den Lizenzgeber nicht für das Nicht-Bestehen einer Prüfung verantwortlich machen, ebenso nicht für Auswirkungen, die durch Nachlesen der Gesetzestext in den entsprechenden offiziellen Gesetzesblättern hätten vermieden werden können.

Bei der Demonstrations-Lizenz übernimmt der Lizenzgeber weder Gewährleistung noch leistet er Schadensersatz für Schäden, die durch Fehlleistungen der Software entstanden sein könnten.

Bei einer Jahreslizenz übernimmt der Lizenzgeber eine Gewährleistung nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl des Lizenzgebers durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Bleiben Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung erfolglos, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl Herabsetzung der Lizenzgebühr oder die Auflösung des Lizenzvertrags verlangen.

Für den Verlust von Daten wird keinesfalls gehaftet. Insbesondere nicht, wenn Sie durch regelmäßige und zeitnahe Sicherungskopien hätten vermieden werden können.

§6 Schlußbestimmungen

1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Lizenzgebers.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieses Lizenzvertrages ungültig sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtliche Regelung, die dem, was der Lizenzgeber mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigt hat, am nächsten kommt.
4. Dieser Lizenzvertrag enthält die gesamte Lizenzvereinbarung.

Das Urheberrecht für die Prüfungsfragen liegt beim Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen. Bestandteile dieser Software sind urheberrechtlich geschützt von FileMaker Inc. und anderen.

Die Software als Gesamtwerk ist urheberrechtlich geschützt.

© 2005-2006 Andreas Manfrin - Alle Rechte vorbehalten